

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**



**Erster Nachtrag vom 29. Mai 2018 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018**

gemäß §16 Absatz 1 und 3, §9 Absatz 4 und §12 Absatz 1 Satz 3 Wertpapierprospektgesetz

Deutsche Fassung

Dieser erste Nachtrag (der „**Erste Nachtrag**“) zum Registrierungsformular ändert das Registrierungsformular vom 24. April 2018.

Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Nachtrags zum Registrierungsformular, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, entschieden. Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular wurde auf der Internetseite [www.db.com](http://www.db.com) der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Deutsche Bank AG“, „Deutsche Bank“ oder „Bank“) unter „Investoren“, „Infos für Fremdkapitalgeber“, (Prospekte/Dokumente) „Registrierungsformulare“ am Tag der Billigung veröffentlicht.

### **Widerrufsrecht**

**Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.**

**Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und bedarf der Textform; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.**

**Maßgebliche neue Umstände für den Nachtrag sind die am 26. April 2018 vor Handelsbeginn an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte Veröffentlichung des Zwischenberichts des Deutsche Bank Konzerns zum 31. März 2018 (ungeprüft), die ebenfalls am 26. April 2018 erfolgte Mitteilung der Deutsche Bank über Maßnahmen zur Neuausrichtung ihrer Unternehmens- und Investmentbank und weitere Kosteninitiativen, die am 27. April 2018 erfolgte Mitteilung der Rating-Agentur Moody's Investors Service Inc. („Moody's“) über die Änderung des Ausblicks bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit (Rating) der Emittentin bezogen auf kurzfristige vorrangige Verbindlichkeiten, die am 9. Mai 2018 erfolgte Mitteilung der Rating-Agentur DBRS, Inc. („DBRS“) über die Änderung des Ausblicks bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit (Rating) der Emittentin bezogen auf langfristige vorrangige Verbindlichkeiten, die am 24. Mai 2018 erfolgte Veröffentlichung der Deutsche Bank AG bezüglich des Umbaus ihres Aktiengeschäfts sowie die Überarbeitung von anderen Angaben zur Emittentin seit dem 26. April 2018.**

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben in dem bereits veröffentlichten Registrierungsformular wie folgt:

1. Im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird der sechste Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Am 29. Mai 2018 lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für die langfristigen vorrangigen Verbindlichkeiten (long-term senior debt) (oder, sofern verfügbar, für die langfristigen nicht bevorzugten, vorrangigen Verbindlichkeiten) und die kurzfristigen, vorrangigen Verbindlichkeiten (short-term senior debt) der Deutschen Bank wie folgt.“

2. Im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird der erste Absatz unter der Überschrift „**Moody's**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt): Baa2 (negative)

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): P-2“

3. Im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird der Abschnitt beginnend mit „**DBRS**“ bis zu der Überschrift „**Faktoren, die sich nachteilig auf die Finanzkraft der Deutschen Bank auswirken können**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„**DBRS**

Langfristige vorrangige Verbindlichkeiten (long-term senior debt): A (low) (negative)

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): R-1 (low) (stable)

DBRS-Definitionen:

A (low): Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen ist erheblich, aber von geringerer Qualität als in der Ratingkategorie „AA“. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein, aber entsprechende Faktoren gelten als beherrschbar.

Die von DBRS verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Alle Ratingkategorien außer „AAA“ und „D“ enthalten ferner die Unterkategorien „(high)“ (hoch) und „(low)“ (niedrig). Fehlen die Benennungen „(high)“ oder „(low)“, so befindet sich das Rating in der Mitte der Hauptkategorie.

R-1 (low): Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung kurzfristiger finanzieller Verpflichtungen bei Fälligkeit ist erheblich, aber von geringerer Qualität als in höheren Ratingkategorien. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein, aber entsprechende negative Faktoren gelten als beherrschbar.

Die von DBRS verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „R-1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „R-2“, „R-3“, „R-4“, „R-5“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines

Insolvenzverfahren oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Die Ratingkategorien „R-1“ und „R-2“ werden ferner unterteilt in die Unterkategorien „(high)“ (hoch), „(middle)“ (mittel) und „(low)“ (niedrig).

stable /

negative:

Ratingtrends sind Orientierungshilfen zur Meinung von DBRS im Hinblick auf den Ausblick für ein Rating. Dabei werden Ratingtrends in die Kategorien „positive“ (positiv), „stable“ (stabil) und „negative“ (negativ) unterteilt. Der Ratingtrend bezeichnet die Richtung, in die sich ein Rating nach Meinung von DBRS entwickeln könnte, wenn die gegenwärtigen Umstände anhalten oder wenn, in bestimmten Fällen, Herausforderungen durch den Emittenten nicht angegangen werden.

Oftmals ist es der Ratingtrend, der die ersten Anzeichen für den Druck oder die Vorteile eines sich ändernden Umfelds abbildet, und nicht eine unmittelbare Änderung des Ratings selbst. Ein positiver oder negativer Trend ist kein Hinweis auf eine unmittelbar bevorstehende Ratingänderung. Vielmehr weist ein positiver oder negativer Trend darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Ratingänderung größer ist als es der Fall wäre, wenn dem Wertpapier ein stabiler Trend zugewiesen wäre.

Grundsätzlich werden die Bedingungen, die zur Erteilung eines negativen oder positiven Trends führen, binnen zwölf Monaten geklärt. In manchen Fällen jedoch treten neue Faktoren auf, die zu einer Aufrechterhaltung des positiven oder negativen Trends führen können, selbst wenn die ursprünglichen Faktoren in der Zwischenzeit aufgeklärt worden sein sollten.

DBRS stellt Ratings in Situationen „Under Review“ (unter Beobachtung), in denen ein bedeutendes Ereignis mit direkter Auswirkung auf die Bonität einer bestimmten Einheit oder einer Gruppe von Einheiten eintritt und Unsicherheit über den Ausgang des Ereignisses besteht, so dass DBRS nicht in der Lage ist, in einem angemessenen Zeitrahmen eine objektive, zukunftsgerichtete Meinung abzugeben. DBRS stellt Ratings auch dann „Under Review“, wenn nach Ansicht von DBRS das aktuelle Rating des Wertpapiers aufgrund einer Änderung der Kreditwürdigkeit des Emittenten oder aus anderen Gründen nicht mehr angemessen ist und DBRS zusätzliche Zeit für die weitere Analyse benötigt. Darüber hinaus kann DBRS ein Rating auch dann „Under Review“ stellen, wenn DBRS angekündigt hat, dass eine oder mehrere der Methoden, die der Erstellung der Ratings zugrunde liegen, angepasst werden und die Auswirkung einer solchen Anpassung auf das Rating ungewiss ist. Die Verwendung von „Under Review Positive“ oder „Under Review Negative“ bedeutet, dass eine Änderung des Ratings mit höherer Wahrscheinlichkeit eintritt als im Falle einer Änderung des Ratingtrends hin zu „positive“ oder „negative“.

4. Im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird der dreizehnte Absatz unter der Überschrift „**Faktoren, die sich nachteilig auf die Finanzkraft der Deutschen Bank auswirken können**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Deutsche Bank kündigte im April 2015 die nächste Phase ihrer Strategie an, teilte dann im Oktober 2015 weitere Details dazu mit und gab im März 2017 und April 2018 Aktualisierungen ihrer Strategie bekannt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre strategischen Pläne erfolgreich umzusetzen, könnte die Deutsche Bank möglicherweise ihre finanziellen Ziele nicht erreichen oder sie könnte von Verlusten,

geringer Profitabilität oder einer Erosion ihrer Kapitalbasis betroffen sein, und ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihr Aktienkurs könnten wesentlich beeinträchtigt werden.“

5. Im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ wird unter der Überschrift „**Haupttätigkeitsbereiche**“ der erste Absatz unter der Zwischenüberschrift „**Corporate & Investment Bank (CIB)**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Im Unternehmensbereich der Deutschen Bank „Unternehmens- und Investmentbank“ (Corporate & Investment Bank – CIB) werden die Segmente Sales & Trading (Fixed Income & Currencies – FIC) (einschließlich Finanzierungsgeschäft) und Sales & Trading (Equity), das Emissions- und Beratungsgeschäft sowie die Transaktionsbank (Global Transaction Banking) zusammengeführt. Der kombinierte Unternehmensbereich vereint die Expertise für das Großhandelsgeschäft, die Kundenbetreuung, das Risikomanagement und die Infrastruktur der Deutschen Bank.“

6. Im Abschnitt „**TRENDINFORMATIONEN**“ wird folgender Text am Ende des Unterabschnittes „**Aktuelle Ereignisse**“ ergänzt:

„Am 24. Mai 2018 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass die Deutsche Bank ihr Aktiengeschäft erheblich umbauen wird. Insgesamt sollen in dem Bereich etwa 25 Prozent der Stellen wegfallen. Im Aktienhandel (Cash Equities) konzentriert sich die Deutsche Bank künftig auf elektronische Lösungen und die weltweit relevantesten Kunden. Im Finanzierungsgeschäft mit Hedgefonds (Prime Finance) will die Deutsche Bank das Bilanzvolumen um ein Viertel verkleinern, das entspricht einem Rückgang um etwa 50 Milliarden Euro. Durch diese und andere Maßnahmen soll das Bilanzvolumen (Leverage Exposure) der Unternehmens- und Investmentbank um mehr als 100 Milliarden Euro sinken. Das entspricht rund einem Zehntel des Bilanzvolumens von rund 1.050 Milliarden Euro zum Ende des ersten Quartals 2018. Der Großteil des Abbaus soll bereits im Jahr 2018 erfolgen. Die Deutsche Bank will nicht nur in der Unternehmens- und Investmentbank Einsparungen vornehmen, sondern auch konzernweit die Ausgaben schneller und entschiedener senken. Wie zuvor angekündigt, sollen die bereinigten Kosten im laufenden Jahr 23 Milliarden Euro nicht überschreiten. Für 2019 plant der Vorstand einen weiteren Rückgang auf 22 Milliarden Euro. Dabei sind derzeit keine größeren Verkäufe von Geschäftsteilen geplant. Die Umsetzung dieser Pläne wird nach Erwartung der Deutschen Bank dazu führen, dass sich die Zahl der Vollzeitstellen von derzeit etwas mehr als 97.000 auf deutlich unter 90.000 verringert. Der Stellenabbau ist bereits im Gange. Der Vorstand bekräftigt das Ziel, in einem normalisierten Geschäftsumfeld eine Rendite von rund zehn Prozent nach Steuern auf das materielle Eigenkapital (Return on Tangible Equity) zu erzielen. Angestrebt wird, dieses Ziel ab 2021 zu erreichen. Auch wenn der Umbau der Deutschen Bank das Jahresergebnis 2018 beeinträchtigen wird – unter anderem erwartet der Vorstand Restrukturierungs- und Abfindungskosten von bis zu 800 Millionen Euro – soll die Kapitalverzinsung in den kommenden Jahren schrittweise gesteigert werden.“

7. Im Abschnitt „**TRENDINFORMATIONEN**“ werden der Text und die Tabelle unter der Überschrift „**Ausblick**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Im März 2017 gab die Deutsche Bank eine aktualisierte Strategie bekannt, die Änderungen in der Geschäftsstrategie der Bank, eine Kapitalerhöhung und die Aktualisierung ihrer Finanzziele beinhaltet. Für die bereinigten Kosten hatte sich die Deutsche Bank Ziele für 2018 und 2021 gesetzt, für die die Deutsche Bank im Abschnitt zu den Kosten weiter unten eine Aktualisierung vornimmt. Die Deutsche Bank strebt an, ihre verbleibenden Leistungsindikatoren langfristig und im Einklang mit einer einfacheren und sichereren Bank zu erreichen. Im April 2018 hat die Deutsche Bank ihre strategischen

Anpassungen für ihre Unternehmens- und Investmentbank angekündigt, um sich konsequenter auf stabilere Ertragsquellen zu konzentrieren und ihre Kerngeschäftsfelder zu stärken. Des Weiteren wird die Deutsche Bank, wie im Abschnitt zu den Kosten weiter unten beschrieben, zusätzliche Maßnahmen zur Kostenreduzierung implementieren, um ihr Ziel für die bereinigten Kosten im Jahr 2018 zu erreichen oder sogar überzuerfüllen.

Die wichtigsten Finanzkennzahlen sind dem ungeprüften Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 31. März 2018 entnommen und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Konzernfinanzkennzahlen	31. März 2018 (IFRS, ungeprüft)*	Ziel Konzernfinanzkennzahl
Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) <sup>1</sup>	13,4%	deutlich über 13,0%
Verschuldungsquote gemäß CRR/CRD 4 Übergangsregelungen	4,0%	4,5%
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital <sup>2</sup>	0,9%	circa 10,0%
Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen <sup>3</sup>	EUR 6,3, Milliarden („Mrd.“)	2018: circa EUR 22 Mrd. <sup>4</sup> 2021: circa EUR 21 Mrd.

\* Aus dem Zwischenbericht zum 31. März 2018 entnommen.

<sup>1</sup> Die harte Kernkapitalquote gemäß der CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) entspricht der Kalkulation der harten Kernkapitalquote ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen der CRR/CRD 4.

<sup>2</sup> Basierend auf dem den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Ergebnis nach Steuern. Die Berechnung basiert auf einer effektiven Steuerquote von 72% zum 31. März 2018.

<sup>3</sup> Die bereinigten Kosten entsprechen den zinsunabhängigen Aufwendungen ohne Wertberichtigungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert und andere immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungsaufwendungen und Abfindungszahlungen.

<sup>4</sup> Die Deutsche Bank hat bekanntgegeben, dass sie für das Jahr 2018 bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen in Höhe von EUR 23 Milliarden erwartet. Das Kostenziel der Deutschen Bank beträgt EUR 22 Milliarden. Die Differenz beinhaltet aus noch nicht verkauften Geschäftseinheiten anfallende fortlaufende Kosten in Höhe von EUR 900 Millionen. Diese Geschäftseinheiten wird die Deutsche Bank – anders als geplant – bis Ende 2018 noch nicht verkauft haben.

Im Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank leichte Rückgänge der risikogewichteten Aktiva (RWA), hauptsächlich getrieben durch die im April 2018 angekündigten Anpassungen ihrer Strategie. Zum Jahresende 2018 erwartet die Deutsche Bank, dass ihre Harte Kernkapitalquote gemäß der CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) über 13 % und ihre CRR/CRD 4-Verschuldungsquote gemäß Übergangsregelungen über 4 % bleiben wird.

Für das Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank, dass die Erträge im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen unverändert bleiben werden. Der Ausblick spiegelt ihre Erwartung eines starken gesamtwirtschaftlichen Umfelds wider. Die Deutsche Bank erwartet, dass sich die Weltwirtschaft gut entwickeln wird. Für die Volatilität und Kundenaktivität rechnet die Deutsche Bank im verbleibenden Jahresverlauf mit einem höheren Niveau als im Vergleichszeitraum 2017. Aussichten auf eine Normalisierung des Zinsniveaus haben die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Erträge geschaffen. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass es weitere Zinserhöhungen in den USA geben und das Net Asset Purchase Program der EZB im Jahr 2018 auslaufen wird. Der Ausblick reflektiert auch ihre aktuellen Erwartungen über die Auswirkungen der strategischen Anpassungen in ihrer Unternehmens- und Investmentbank, die im April 2018 angekündigt wurden, von denen die Deutsche Bank im Vergleich zu ihrer ursprünglichen Annahmen eine Beeinträchtigung ihrer Erträge im Jahr 2018 erwartet.

Die Deutsche Bank ist entschlossen, ihre angestrebte Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von 10 % zu erreichen, unter der Annahme eines normalisierten Umfeldes und auf der Grundlage der Erreichung ihrer Kostenziele. Die derzeit laufenden und für die Umsetzung im Jahr 2018 und in den folgenden Jahren geplanten Maßnahmen sind Schlüsselfaktoren für die Erreichung dieses Ziels. Im Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank eine moderate Verbesserung ihrer Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital.

Im März 2017 hat die Deutsche Bank ein Ziel von 22 Mrd € für ihre bereinigten Kosten für das Jahr 2018 angekündigt. Dieses beinhaltete ca. 900 Mio € geplante Kosteneinsparungen durch Unternehmensverkäufe. Während die Deutsche Bank bei den geplanten Veräußerungen Fortschritte erzielt hat, sind einige verzögert oder teilweise ausgesetzt worden. Als Ergebnis geht die Deutsche Bank im Moment nicht davon aus, dass sie die geplanten Kosteneinsparungen von 900 Mio € in 2018 realisieren kann. Des Weiteren rechnet die Deutsche Bank in 2018 mit höheren Kosten durch den Brexit und der Einführung von MiFID II. Auch haben sich einige der Kostensynergien, die die Deutsche Bank im Jahr 2018 aus dem Zusammenschluss der Postbank und ihres deutschen PCC-Geschäfts erwartet hat, verzögert. Diese Einsparungen werden nun voraussichtlich im Jahr 2019 realisiert. Dennoch hat die Deutsche Bank zusätzlich Maßnahmen ergriffen, um diese Auswirkungen auszugleichen und auch von den aktuellen Wechselkursen zu profitieren im Vergleich zu ihren früheren Annahmen. Die Deutsche Bank geht deshalb aktuell für das Jahr 2018 von bereinigten Kosten von rund 23 Mrd € aus. Dieses beinhaltet die ursprünglich geplanten 22 Mrd € zuzüglich der Kosteneffekte aus den verzögerten und ausgesetzten Geschäftsverkäufen. Die Deutsche Bank hält weiter daran fest, dass die bereinigten Kosten im Jahr 2018 unter € 23 Mrd liegen sollen. Um das angestrebte Kostenziel für 2018 zu erreichen oder sogar überzuerfüllen, sind zusätzliche Maßnahmen zur Kostensenkung geplant. Dazu gehören die folgenden Initiativen: die Zahl der Mitarbeiter soll im Laufe des Jahres 2018 sinken, insbesondere durch Redimensionierung in der Unternehmens- und Investmentbank und den angeschlossenen Infrastrukturfunktionen, die Führungsstrukturen sollen auf allen Ebenen schlanker werden, die Ausgaben für externe Dienstleister und für Gebäude sollen weltweit sinken und die internen Kontrollsysteme sollen effizienter werden. In den Jahren bis 2021 strebt die Deutsche Bank eine weitere Verringerung der bereinigten Kosten an. Dies hängt jedoch zum Teil davon ab, ob die Deutsche Bank ihre vorgenannten Strategiemassnahmen und Unternehmensverkäufe erfolgreich und innerhalb der geplanten Fristen durchführen kann.

Die Deutsche Bank strebt eine wettbewerbsfähige Ausschüttungsquote für das Geschäftsjahr 2018 und danach an, sofern die Deutsche Bank ihre im Jahresabschluss 2018 der Deutschen Bank AG nach HGB ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne ausweist.

Bedingt durch die Art ihrer Geschäftstätigkeit ist die Deutsche Bank an Rechts- und Schiedsverfahren sowie aufsichtsrechtlichen Verfahren und Untersuchungen in Deutschland und zahlreichen Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands, insbesondere in den USA, beteiligt, deren Ausgang unsicher ist. Obwohl die Deutsche Bank bereits viele signifikante Rechtsstreitigkeiten beigelegt und Fortschritte bei laufenden Verfahren erzielt hat, dürfte das Umfeld für Rechtsstreitigkeiten und Rechtsdurchsetzungen auf kurze Sicht herausfordernd bleiben. Die Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2017 lagen auf relativ niedrigem Niveau, was vor allem auf ihre erfolgreichen Bemühungen zurückzuführen ist, eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten zu günstigeren Konditionen zu lösen als erwartet. Dies setzte sich im ersten Quartal 2018 fort, in dem die Deutsche Bank nur geringe Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten ausgewiesen hat. Für den restlichen Jahresverlauf 2018 und mit der Einschränkung, dass Prognosen für Aufwendungen von Rechtsstreitigkeiten von Natur aus schwierig sind, geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Kosten für Rechtsstreitigkeiten deutlich über dem Niveau des ersten Quartals

2018, aber immer noch deutlich unter den erhöhten Werten der letzten Jahre liegen werden.

## **Die Geschäftsbereiche**

### *Unternehmens- und Investmentbank (CIB)*

Im April 2018 hat die Deutsche Bank strategische Anpassungen für ihre Unternehmens- und Investmentbank angekündigt. Die Deutsche Bank beabsichtigt, CIB umzugestalten, um die Bank auf Industrien und Geschäftsbereiche zu konzentrieren, die sich an ihrer europäischen Kernkundenbasis ausrichten und sich auf Finanzierungs- und Emissionsprodukte fokussieren, in denen die Deutsche Bank eine marktführende Rolle einnimmt. Dies führt die Deutsche Bank zu einem Modell, das ihre Kernkompetenzen in den für ihren europäischen und multinationalen Kunden besonders wichtigen Bereichen Zahlungsverkehr, Kapitalmärkte, Finanzierungen und Treasury-Lösungen sowie ihrer Fähigkeiten im Handel mit Produkten, die auch Kredit-, Fremdwährungs- und Zinsprodukte abdecken, betont. Dieses Modell soll die Deutsche Bank als führendes europäisches Finanzinstitut positionieren und ihre Produktkernkompetenzen global wirksam zum Einsatz bringen. Dies wird der Deutschen Bank ermöglichen, auf Gebieten, die nicht zu ihren Kernkompetenzen gehören, den Ressourceneinsatz zu reduzieren. Einige dieser Ressourcen wird die Deutsche Bank jedoch in die vorher beschriebenen Gebieten ihrer Kernkompetenzen umschichten. Die Deutsche Bank beabsichtigt, ihre Position in Sektoren in den USA und Asien, in denen grenzübergreifende Geschäftsaktivitäten eingeschränkt sind, zu reduzieren. Zudem wird die Deutsche Bank ihr Global Equities Geschäft unter der Erwartung einer Verringerung ihrer Aktivitäten untersuchen. Insgesamt erwartet die Deutsche Bank aus diesen Maßnahmen eine Beeinträchtigung ihrer Erträge im Jahr 2018, mittelfristig jedoch eine Verbesserung ihrer Rendite. Gleichwohl werden signifikante Herausforderungen, wie höhere Refinanzierungsaufwendungen, der Einfluss ungünstiger Wechselkurse, regulatorischer Druck, anhaltender Druck auf Finanzressourcen und die möglichen Auswirkungen geopolitischer Ereignisse bestehen bleiben. Für das Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank, dass sich die Erträge der Unternehmens- und Investmentbank, um forderungsbezogene Bewertungsanpassungen bereinigt, im Vergleich zum Vorjahr leicht verringern werden.

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Erträge im Bereich Sales & Trading Fixed Income and Currencies (FIC) im Geschäftsjahr 2018 im Wesentlichen auf dem Vorjahresniveau liegen, da verbesserte makroökonomische Bedingungen durch nachteilige Wechselkursveränderungen und steigende Refinanzierungskosten aufgehoben werden. Für Volatilität und Kundenaktivität rechnet die Deutsche Bank im verbleibenden Jahresverlauf mit einem höheren Niveau als im Vergleichszeitraum 2017, was die Ertragsgenerierung in den Flow-Geschäften unterstützen sollte. Das Zinsgeschäft in den USA wird deutlich verkleinert, um die Bilanz der Bank, die Verschuldungsposition und die Repo-Finanzierung zu reduzieren. Aufrechterhalten bleibt das europäische Geschäft, das größer und für die Kunden bedeutender ist und bessere Ergebnisse erzielt. Im Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank durch die strategische Anpassung eine Beeinträchtigung ihrer Erträge in Sales & Trading FIC. Die Deutsche Bank wird das weltweite Aktiengeschäft genau prüfen. Auch hier dürfte das Geschäft in bestimmten Bereichen zurückgefahren werden. Unter anderem wird die Deutsche Bank das Bilanzvolumen im Geschäft mit Hedgefonds (Prime Finance) reduzieren, indem die Deutsche Bank den Schwerpunkt auf die wichtigsten Kunden legt und ihre Ressourcen darauf konzentriert. Die Deutsche Bank erwartet daher, dass die Erträge in Sales & Trading (Equity) als Ergebnis ihres Umgestaltungsprozesses im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr geringer ausfallen werden.



Die Deutsche Bank erwartet für 2018 einen Rückgang der Erträge aus dem Emissions- und Beratungsgeschäft im Vergleich zum Vorjahr. Die Gebührenaufkommen am Markt sind seit Jahresbeginn wesentlich zurückgegangen und der weitere Ausblick für das Gesamtjahr 2018 ist mit Unsicherheiten behaftet. Zusätzlich könnte die Entscheidung, ihr Corporate Finance-Geschäft auf Geschäftszweige und Segmente auszurichten, die sich wesentlich an ihrem europäischem Mandantenstamm orientieren, und auf Underwriting- und Finanzierungsprodukte, in denen die Deutsche Bank eine marktführende Rolle innehat, Erträge in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr geringer ausfallen lassen.

In GTB dürften die Erträge im Geschäftsjahr 2018 im Wesentlichen auf dem Vorjahresniveau liegen, da die erwarteten Zinserhöhungen durch ungünstige Wechselkursveränderungen und steigende Refinanzierungskosten aufgehoben werden. Für die Erträge in den Bereichen Trade Finance und Securities Services erwartet die Deutsche Bank eine leichte Steigerung, während die Erträge im Cash Management-Geschäft leicht sinken dürften. Hauptgrund hierfür sind die erwarteten höheren Refinanzierungskosten. Auch die Verringerung der Margen dürfte eine Herausforderung bleiben.

Diese strategische Anpassungen betonen den Willen der Deutschen Bank, die Kosten in der gesamten Unternehmens- und Investmentbank einschließlich der Front-, Middle- und Backoffices und damit verbundener Infrastrukturfunktionen deutlich zu senken, um die Plattformeffizienz zu steigern und gleichzeitig die Vereinbarkeit mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu verbessern sowie Kontrollen und Verhaltensweisen zu optimieren. Für 2018 dürften die Zinsunabhängigen Aufwendungen im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Zinsunabhängigen Aufwendungen ohne Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Wertminderungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert und Restrukturierungsaufwendungen sollten leicht geringer ausfallen. Die risikogewichteten Aktiva von CIB dürften im Gesamtjahr 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben, da Methodenänderungen und risikogewichtete Aktiva aus operationellen Risiken durch eine Reduzierung von Aktiva des Bereichs (einschließlich der Altbestände und die Effekte aus den strategischen Anpassungen) ausgeglichen werden. Die Deutsche Bank wird ihren Fokus auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die Verbesserung des Know-your-Client (KYC)- und Kundenannahmeprozesses sowie auf Systemstabilität, Kontrollen und Verhaltensweisen beibehalten.

Zu den Risiken für ihren Ausblick zählen die Umsetzung der MiFID II im Jahr 2018, die potenziellen Folgen des Brexits auf ihr Geschäftsmodell sowie die zukünftigen Auswirkungen aus der Finalisierung des Basel III-Rahmenwerks und der Steuerreform in den USA. Die Unsicherheiten über die Geldpolitik der Zentralbanken und laufende regulatorische Entwicklungen stellen ebenfalls ein Risiko dar. Die Finanzmärkte könnten sich zudem mit Herausforderungen wie Ereignisrisiken und einer geringeren Kundenaktivität konfrontiert sehen. Risiken aus der Umsetzung der strategischen Anpassungen in CIB und mögliche negative Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und am Markt stellen zusätzliche Risiken dar. Nichtsdestotrotz glaubt die Deutsche Bank, dass die strategische Neuausrichtung CIB befähigen wird, nachhaltig Erträge zu generieren.

#### *Privat- und Firmenkundenbank (PCB)*

Ziel von PCB ist es, seinen Privat-, Firmen- und Wealth-Management-Kunden eine umfassende Produktpalette anzubieten, die von Standard-Bankdienstleistungen bis hin zu individueller Anlage- und Finanzierungsberatung reicht, und attraktive Renditen für Aktionäre der Deutschen Bank zu erzielen. Unterstützt wird das Produktangebot durch ihr globales Netzwerk, ihre starke Kapitalmarkt- und Finanzierungskompetenz sowie durch innovative digitale Dienstleistungen. In Deutschland liegt ihr Fokus in 2018 auf der Integration des PCC-Geschäfts und der Postbank. Damit schafft die Deutsche Bank in ihrem Heimatmarkt die größte Privat- und Geschäftskundenbank mit über 20 Millionen Kunden. PCC International schloss im Dezember 2017 eine Verkaufsvereinbarung über

einen Großteil des Privatkundengeschäfts in Polen ab. Im März 2018 verkündete PCC International den Verkauf des portugiesischen Privatkundengeschäfts. Zukünftig wird der Schwerpunkt auf dem Abschluss dieser Transaktionen liegen. Darüber hinaus wird die Deutsche Bank ihre Geschäftsaktivitäten in den anderen internationalen Standorten weiter optimieren. Im Wealth Management wird ihr Fokus auf der weiteren Transformation und dem geschäftlichen Wachstum liegen. Dazu gehört neben der Umsetzung der angekündigten Integration von Sal. Oppenheims Privatkundengeschäft in ihr Deutschlandgeschäft auch der weitere Ausbau ihres Geschäfts in wichtigen Wachstumsmärkten wie Asien, Amerika und EMEA. Darüber hinaus wird die Deutsche Bank in allen Geschäftsbereichen weiterhin in digitale Angebote investieren.

Die Erträge der Deutschen Bank profitierten in 2017 von materiellen Sondereffekten, die sich in 2018 voraussichtlich nicht in der gleichen Größenordnung wiederholen werden. Dieser Effekt sollte durch einen höheren Provisionsüberschuss weitgehend ausgeglichen werden, so dass die Deutsche Bank für die gesamten berichteten Erträge in 2018 ein vergleichbares Niveau wie in 2017 erwartet. Die Margen im Einlagengeschäft werden weiterhin durch das niedrige Zinsumfeld negativ beeinflusst. Die Deutsche Bank geht jedoch davon aus, dass sie dies durch höhere Krediterträge kompensieren kann, so dass auch der Zinsüberschuss im Vergleich zu 2017 im Wesentlichen unverändert bleiben sollte.

Die Deutsche Bank erwartet, dass die verwalteten Vermögen im Jahr 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben werden. Die Auswirkungen der Wachstumsstrategie von Wealth Management werden durch Effekte aus der Fremdwährungsumrechnung und geringere Einlagen im PCC- und Postbank-Geschäft teilweise kompensiert. Darüber hinaus geht die Deutsche Bank davon aus, dass ihre RWA im Vergleich zum Jahresende 2017 im Wesentlichen unverändert bleiben werden, da der Einfluss ihrer Wachstumsstrategie im Kreditgeschäft durch eine Neukalibrierung regulatorischer Parameter und Veräußerungseffekte aus ihrem internationalen Geschäft ausgeglichen werden soll.

Im Jahr 2018 wird die Risikovorsorge voraussichtlich erheblich höher ausfallen als im Jahr 2017, welche von Sonderfaktoren inklusive einer materiellen Auflösung in der Postbank profitierte. Darüber hinaus ist im Einklang mit ihrer Wachstumsstrategie im Kreditgeschäft mit einem Anstieg der Risikovorsorge zu rechnen und die Anwendung von IFRS 9 dürfte die Volatilität in der Risikovorsorge im Vergleich zu den Vorjahren erhöhen.

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die zinsunabhängigen Aufwendungen im Jahr 2018 leicht unter denen des Jahres 2017 liegen werden. Das Vorjahr enthielt materielle Restrukturierungsaufwendungen für die Integration der Postbank. Die bereinigte Kostenbasis sollte 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben. Weitere Einsparungen aus eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen werden voraussichtlich durch höhere Investitionskosten, insbesondere für die Integration der Postbank, aber auch für weitere Investitionen in die Digitalisierung, die fortschreitende Transformation von PCC International und Wealth Management sowie inflationäre Effekte kompensiert.

Zu den Unsicherheiten, die den Ausblick der Deutschen Bank im Jahr 2018 beeinflussen könnten, gehören ein langsames Wirtschaftswachstum in ihren wichtigsten operativen Ländern, ein weiterer Rückgang der globalen Zinssätze und eine unerwartet hohe Volatilität an den Aktien- und Kreditmärkten, die sich negativ auf die Anlagetätigkeit ihrer Kunden auswirken könnte. Die Umsetzung erweiterter regulatorischer Anforderungen wie MiFID II und PSD 2 sowie mögliche Verzögerungen bei der Umsetzung ihrer strategischen Projekte könnten sich negativ auf ihre Ertrags- und Kostenbasis auswirken.

#### *Deutsche Asset Management „Vermögensverwaltungssparte“ (Deutsche AM)*

In Asset Management basiert der Ausblick der Deutschen Bank auf den starken Fundamentaldaten, die weiterhin für eine positive Ertragsentwicklung in allen Regionen

und Branchen sorgen. Dem stehen allerdings ein gesteigerter Inflationsdruck, eine moderate Verringerung der geldpolitischen Stimulierungsmaßnahmen, ein mäßiger Anstieg der Anleiherenditen sowie die anhaltenden weltweiten Risiken aus einer Beeinflussung des Marktes durch politische Schlagzeilen gegenüber. Die jüngsten Währungskursschwankungen und die kürzlich beobachtete Volatilität an wichtigen Märkten könnten sich wiederholen. Während dieser Phase des vorsichtigen Optimismus für Investoren wird das Asset Management seine Aufgaben als vertrauensvoller Partner und Anbieter von Investmentlösungen für seine Kunden weiterhin wahrnehmen.

Wie im März 2017 bekannt gegeben, hat Asset Management einen Teilbörsengang innerhalb von 24 Monaten ab Ankündigung vorbereitet, um den intrinsischen Wert des Unternehmens freizusetzen. Die Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte am 23. März 2018. Die Deutsche Bank rechnet damit, ihr Geschäft und ihre Marke dank ihres geschärften externen Profils noch besser positionieren zu können, um den Vertrieb ihrer Produkte in allen Anlageklassen zu stärken. Im Rahmen dieser Maßnahme führt der Bereich Asset Management seine bestehende europäische Marke – DWS – weltweit ein.

Die Deutsche Bank ist weiterhin davon überzeugt, dass die langfristigen Wachstumstrends der Branche ihre Kompetenzen im Bereich (passiver) Beta-Produkte, alternativer Anlagen und Multi-Asset-Lösungen begünstigen werden und die Deutsche Bank ihre diesbezüglichen Marktanteile sowohl in ihrem Heimatmarkt als auch im Ausland ausbauen kann. Das verwaltete Vermögen von Asset Management wurde durch die Marktvolatilität, Nettomittelabflüsse und Währungskursschwankungen im ersten Quartal 2018 negativ beeinflusst. Da die Nettomittelabflüsse im ersten Quartal 2018 vorwiegend bei einigen wenigen institutionellen Kunden zu verzeichnen und teilweise auf die US-Steuerreform zurückzuführen sind, rechnet die Deutsche Bank für das verbleibende Geschäftsjahr 2018 mit einer insgesamt positiven Stimmung bei den Kunden. Dies stimmt die Deutsche Bank optimistisch in Bezug auf die Vermögensentwicklung. Auch ihre digitalen Kapazitäten werden der Deutschen Bank neue Vertriebskanäle für Produkte und Dienstleistungen eröffnen. Die Deutsche Bank erwartet jedoch, dass das Ergebnis durch Provisionsdruck, steigenden Regulierungsaufwand und starken Wettbewerb weiter belastet wird. Angesichts dieser Herausforderungen wird die Deutsche Bank ihre Wachstumsinitiativen auf Produkte und Dienstleistungen ausrichten, bei denen die Deutsche Bank sich von anderen Instituten abheben kann, während die Deutsche Bank zugleich Initiativen für Kostensenkungen vorantreibt, deren Resultate sie in den kommenden Quartalen erwartet.

Für 2018 geht die Deutsche Bank von einem Ertragsrückgang im Vergleich zum Vorjahr aus. Ursächlich dafür sind größtenteils deutlich niedrigere erfolgsabhängige und transaktionsbezogene Erträge aufgrund des periodischen Charakters erfolgsabhängiger Provisionserträge aus Fonds, geringere sonstige Erträge durch eine einmalige Versicherungsentschädigung in 2017 und die Effekte aus Veräußerungen, die 2017 und 2018 stattfanden. Trotz der Nettomittelabflüsse im ersten Quartal 2018 rechnet die Deutsche Bank bis Jahresende mit einer leichten Zunahme des verwalteten Vermögens im Vergleich zu 2017. Die Managementgebühren dürften im Jahresvergleich leicht zurückgehen. Grund hierfür sind das Nettomittelaufkommen, die Marktentwicklung und eine Verringerung der Margen. Die Verkäufe von nicht strategischen Geschäftsbereichen in 2017 und ein signifikanter Rückgang der Kosten im Zusammenhang mit dem Teilbörsengang von Asset Management dürften zu leicht geringeren Kosten auf bereinigter Basis führen.

Risiken für ihren Ausblick sieht die Deutsche Bank unter anderem in der Geschwindigkeit des Anstiegs der Nettomittelzuflüsse, den Tendenzen am Aktienmarkt, Wechselkursveränderungen, Zinssätzen, dem Einfluss des globalen Wirtschaftswachstums, den Entwicklungen des politischen Umfelds, einschließlich des Brexits, sowie den anhaltenden weltpolitischen Unsicherheiten. Darüber hinaus könnten unvorhergesehene regulatorische Kosten und mögliche Verzögerungen bei der

Umsetzung ihrer Effizienzmaßnahmen aufgrund von rechtlichen Restriktionen ihre Kostenbasis negativ beeinflussen.

8. Im Abschnitt „**VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE**“ wird der unter der Zwischenüberschrift „Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:“ enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Christian Sewing	Vorsitzender des Vorstandes; Communications und Corporate Social Responsibility (CSR); Group Audit (nur organisatorisch, fällt im Übrigen in die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstands); Corporate Strategy; Incident und Investigation Management (IMG); Business Selection und Conflicts Office; Kunst, Kultur und Sport
Garth Ritchie	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes; Head of Corporate & Investment Bank (CIB); Head (CEO) of Region UKI (UK & Ireland)
Karl von Rohr	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes; Chief Administrative Officer
Stuart Wilson Lewis	Chief Risk Officer
Sylvie Matherat	Chief Regulatory Officer
James von Moltke	Chief Financial Officer; Investor Relations; Group Management Consulting (GMC); Corporate M&A und Corporate Investments
Nicolas Moreau	Chief Executive Officer und Vorsitzender der Geschäftsführung der DWS
Werner Steinmüller	Head (CEO) of Region APAC
Frank Strauß	Head of Private & Commercial Bank (inklusive Postbank) (PCB)“

9. Im Abschnitt „**VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE**“ wird der unter der Zwischenüberschrift „Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:“ enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Dr. Paul Achleitner	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG
Detlef Polaschek*	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutsche Bank AG und Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Ludwig Blomeyer-Bartenstein*	Sprecher der Geschäftsleitung und Marktgebietsleiter Bremen der Deutsche Bank AG
Frank Bsirske*	Vorsitzender der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Mayree Carroll Clark	Gründerin und Managing Partner bei Eachwin Capital LP; Mitglied des Board of Directors, Ally Financial, Inc., Detroit, USA;

	Mitglied des Board of Directors, Regulatory Data Corp., Inc., Pennsylvania, USA;
	Mitglied des Board of Directors, Taubman Centers, Inc., Bloomfield Hills, USA
Dina Dublon	Mitglied im Board of Directors der PepsiCo Inc.
Jan Duscheck**	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe, Vereinte Dienstleistungsgewerbe (ver.di)
Gerhard Eschelbeck	Vice President Security & Privacy Engineering, Google Inc.
Katherine Garrett-Cox	Managing Director und Chief Executive Officer der Gulf International Bank (UK) Ltd.
Timo Heider*	Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutsche Postbank AG;
	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BHW Kreditservice GmbH;
	Vorsitzender des Betriebsrats der BHW Bausparkasse AG, BHW Kreditservice GmbH, Postbank Finanzberatung AG und BHW Holding AG;
	Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank;
	Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Martina Klee*	Vorsitzende des Betriebsrats Group COO Eschborn/Frankfurt der Deutschen Bank
Henriette Mark*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats München und Südbayern der Deutschen Bank;
	Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank;
	Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank
Richard Meddings	Non-Executive Director im britischen Finanz- und Wirtschaftsministerium (Her Majesty's Treasury Board);
	Chairman of the Board der TSB Bank PLC;
	Non-Executive Director der Jardine Lloyd Thompson Group PLC
Gabriele Platscher*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats Braunschweig/Hildesheim der Deutschen Bank
Bernd Rose*	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Postbank Filialvertrieb AG;
	Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Postbank;
	Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank;
	Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Gerd Alexander Schütz	Gründer und Mitglied des Vorstands, C-QUADRAT Investment Aktiengesellschaft

Prof. Dr. Stefan Simon	Selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, SIMON GmbH; Vorsitzender des Beirats der Leop. Krawinkel GmbH & Co. KG, Bergneustadt
Stephan Szukalski*	Bundvorsitzender der DBV – Deutscher Bankangestellten-Verband – Gewerkschaft der Finanzdienstleister
John Alexander Thain	Mitglied des Board of Directors, Uber Technologies Inc., San Francisco, USA; Mitglied des Board of Directors, Enjoy Technology, Inc., Menlo Park, USA
Michele Trogni	Mitglied des Board of Directors, Morneau Shepell Inc., Toronto, Canada

\* Von den Arbeitnehmern in Deutschland gewählt.

\*\* Gerichtlich als Arbeitnehmersvertreter bestellt.

Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften wahr.

Die Geschäftsadresse der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Bank ist Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Bank und den privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes bestehen keine Konflikte.

Die Deutsche Bank hat eine Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben und ihren Aktionären zugänglich gemacht.“

10. Im Abschnitt **„FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK“** wird vor der Überschrift **„Gerichts- und Schiedsverfahren:“** der folgenden Absatz eingefügt:

**„Zwischenfinanzinformationen**

Der ungeprüfte Zwischenbericht zum 31. März 2018 des Deutsche Bank-Konzerns ist durch Verweis einbezogen und bildet einen Teil dieses Registrierungsformulars (siehe Abschnitt „Einbeziehung von Angaben in Form eines Verweises“).“

11. Im Abschnitt **„FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK“** werden unter der Überschrift **„Gerichts- und Schiedsverfahren:“** die Absätze mit den Zwischenüberschriften **„CO2-Emissionsrechte“**, **„Deutsche Bank-Aktionärsklagen“**, **„Esch-Fonds- Rechtsstreitigkeiten“**, **„Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel“**, **„Interbanken-Zinssatz“**, **„ISDAFIX“**, **„Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset Backed Securities und Untersuchungen“**, **„Parmalat“**, **„Pas-de-Calais Habitat“**, **„Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot“**, **„Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)“** und **„Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren“** gestrichen und jeweils wie folgt ersetzt:

### „CO2-Emissionsrechte

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ermittelt in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten durch verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten. Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten gewusst, dass Ihre Kontrahenten Teil eines betrügerischen Systems zur Vermeidung von Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten waren, und durchsuchte die Deutsche Bank im April 2010 und im Dezember 2012. Am 13. Juni 2016 hat das Landgericht Frankfurt am Main sieben ehemalige Deutsche Bank-Mitarbeiter wegen Umsatzsteuerhinterziehung oder Beihilfe dazu im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Handel von CO2-Emissionsrechten verurteilt. In einigen Fällen ist die Revision gegen das Urteil anhängig. Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf weitere Mitarbeiter dauern an.

Die Insolvenzverwalter von drei deutschen Gesellschaften, die in 2009/2010 Emissionszertifikate an die Deutsche Bank verkauft haben, versuchten die Geschäfte mit der Begründung der Nichtigkeit im Rahmen einer Insolvenzanfechtung anzugreifen. In einzelnen Fällen wurden die Ansprüche im Rahmen eines Zivilverfahrens geltend gemacht. Mitte 2015 hat das Landgericht Frankfurt am Main die Klage des Insolvenzverwalters in einem der Fälle vollumfänglich abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wurde Berufung eingelegt. Im Juli 2017 wurde mit den drei Insolvenzverwaltern ein Vergleich geschlossen.

In 2015 haben fünf insolvente, englische Gesellschaften, die beschuldigt werden, in einen Umsatzsteuerbetrug im Rahmen des CO2-Zertifikatehandels in Großbritannien involviert gewesen zu sein, sowie ihre jeweiligen Insolvenzverwalter in London zivilgerichtliche Verfahren gegen vier Beklagte, darunter die Deutsche Bank, begonnen. Die Kläger behaupten, dass die Beschuldigten auf betrügerischere Weise die Geschäftsführer der insolventen Gesellschaften bei Pflichtverletzungen unterstützt hätten. Hilfsweise wird vorgebracht, dass die Beschuldigten daran teilgenommen hätten, die Geschäfte der betreffenden Gesellschaften mit betrügerischer Absicht zu führen (was Ansprüche nach Paragraph 213 des UK Insolvency Act von 1986 begründet). Am 29. September 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit den Klägern.“

### „Deutsche Bank-Aktionärsklagen

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank sind von einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren betroffen, das vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York anhängig ist und mit dem Forderungen nach Sections 10(b) und 20(a) des US-amerikanischen Securities Exchange Act von 1934 im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 31. Januar 2013 und dem 26. Juli 2016 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank im Hinblick auf Formular 20-F für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 wesentlich unrichtig und irreführend gewesen seien, da sie (i) schwere und systematische Fehlfunktionen der Kontrollen gegen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Beihilfen an Organisationen, die internationalen Sanktionen unterliegen, und die Begehung von Finanzkriminalität nicht offengelegt hätten und (ii) die internen Kontrollen der Deutschen Bank zur Rechnungslegung sowie die Kontrollen und Verfahren zu Mitteilungspflichten ungenügend gewesen seien. Am 21. Februar 2017 haben die Deutsche Bank und die weiteren Beklagten denen die Ladung und die Klageschrift zugestellt wurden die Abweisung der konsolidierten geänderten Klage beantragt. Am 28. Juni 2017 gab das Gericht dem Antrag auf Abweisung für alle Beklagten ohne Recht auf erneute Klageerhebung statt. Am 30. Juni 2017 erging das Urteil des Gerichts zur Abweisung der

Klage. Die Kläger legten Berufung ein. Nach Abschluss der Anhörung zu den Anträgen fand am 28. März 2018 die mündliche Verhandlung vor dem Court of Appeals statt. Am 13. April 2018 erging durch den Court of Appeals eine Entscheidung ohne Urteilsbegründung (Summary Opinion), mit der die Abweisung der Klage bestätigt wurde.“

#### „Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim“) war vor dem Erwerb durch die Deutsche Bank in 2010 an der Vermarktung und Finanzierung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Personengesellschaften bürgerlichen Rechts in Deutschland organisiert. In der Regel führte die Josef Esch Fonds-Projekt GmbH die Planung und Projektentwicklung durch. Sal. Oppenheim war über ein Joint Venture indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt. In Bezug darauf wurden zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Einige dieser Klagen sind auch gegen ehemalige Geschäftsführer von Sal. Oppenheim und andere Personen gerichtet. Die gegen Sal. Oppenheim erhobenen Ansprüche betreffen Investitionen von ursprünglich rund 1,1 Mrd €. Nachdem einige Forderungen entweder abgewiesen oder per Vergleich beigelegt wurden, sind noch Forderungen in Bezug auf Investments von ursprünglich circa 120 Mio € schwebend. Derzeit belaufen sich die in den anhängigen Verfahren geltend gemachten Beträge auf insgesamt rund 160 Mio €. Die Investoren verlangen eine Rücknahme ihrer Beteiligung an den Fonds und eine Haftungsfreistellung für mögliche Verluste und Schulden aus der Investition. Die Ansprüche basieren teilweise auf der Behauptung, Sal. Oppenheim habe nicht ausreichend über Risiken und andere wesentliche Aspekte informiert, die für die Anlageentscheidung wichtig gewesen seien. Auf Grundlage der Fakten der Einzelfälle haben manche Gerichte zugunsten und manche zulasten von Sal. Oppenheim entschieden. Die Berufungsurteile stehen noch aus. Der Konzern hat für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten angesetzt, aber keine Beträge offengelegt, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren wesentlich beeinflussen wird.“

#### „Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank erhielt weltweit Auskunftersuchen von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts untersuchten. Die Deutsche Bank kooperierte mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit durchgeführt.

Am 19. Oktober 2016 hat die Vollstreckungsabteilung der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC) ein Schreiben („CFTC-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass die CFTC Division of Enforcement „aktuell keine weiteren Schritte unternehmen wird und die Untersuchung des Devisenhandels der Deutschen Bank beendet hat“. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das CFTC-Schreiben die Aussage, dass die CFTC Division of Enforcement „sich das Ermessen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu treffen, die Untersuchung wieder aufzunehmen“. Das CFTC-Schreiben hat keine bindende Wirkung im Hinblick auf Untersuchungen anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel der Deutschen Bank betreffen und die weitergeführt werden.

Am 7. Dezember 2016 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank mit der brasilianischen Kartellbehörde CADE eine Einigung über einen Vergleich im Hinblick auf die Untersuchungen von Verhaltensweisen eines früheren in Brasilien ansässigen Deutsche Bank-Händlers auf dem Devisenmarkt erzielt hat. Als Teil dieser Einigung zahlte die Deutsche Bank eine Strafe von 51 Mio BRL und stimmte zu, dem



verwaltungsrechtlichen Verfahren von CADE weiter nachzukommen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Dies beendet das verwaltungsrechtliche Verfahren von CADE, soweit es sich auf die Deutsche Bank bezieht, unter der Voraussetzung der fortgesetzten Einhaltung der Bedingungen des Vergleichs seitens der Deutschen Bank.

Am 13. Februar 2017 hat das Betrugsdezernat der Strafabteilung des U.S. Department of Justice (DOJ) ein Schreiben („DOJ-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass das DOJ seine strafrechtliche Untersuchung „betreffend möglicher Verstöße gegen bundesrechtliche strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Devisenmärkten“ beendet hat. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das DOJ-Schreiben die Aussage, dass das DOJ die Untersuchung wieder aufnehmen kann, sollte es weitere Informationen oder Beweise im Hinblick auf diese Untersuchung erlangen. Das DOJ-Schreiben hat keine bindende Wirkung auf Untersuchungen anderer regulatorischer Stellen oder Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf Devisenhandel und -praktiken der Deutschen Bank, die weiterhin andauern.

Am 20. April 2017 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank AG, die DB USA Corporation und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem Direktorium des US-Zentralbankensystems (Board of Governors of the Federal Reserve System) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen der Einigung hat sich die Deutsche Bank verpflichtet, sich einer Unterlassungsverfügung zu unterwerfen, und zugestimmt, eine Zivilbuße in Höhe von 137 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat die US-Notenbank (Federal Reserve) der Deutschen Bank auferlegt, „mit der Implementierung zusätzlicher Verbesserungen ihrer Aufsicht, der internen Kontrollen, der Compliance, des Risikomanagements und der Revisionsprogramme“ für ihren Devisenhandel und ähnlichen Geschäften fortzufahren und in regelmäßigen Abständen der US-Notenbank über deren Verlauf zu berichten.

Es laufen noch Untersuchungen seitens bestimmter anderer Aufsichtsbehörden. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Des Weiteren sind derzeit in den USA vier als Sammelklagen bezeichnete Verfahren gegen die Deutsche Bank anhängig. Die erste anhängige zusammengeführte Klage wird im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wird behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren, insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads. Ferner wird in der Klageschrift behauptet, dass die vermeintliche Verabredung zu einer Straftat („conspiracy“) wiederum zu künstlichen Preisen für Devisen-Futures und -Optionen an zentralen Börsen geführt habe. Am 29. September 2017 haben die Kläger Antrag auf vorläufige Genehmigung eines Vergleichs mit der Deutschen Bank in Höhe von 190 Mio US-\$ gestellt, dem das Gericht noch am selben Tag stattgab. Eine letzte Anhörung zur Billigkeit (Fairness Hearing) für alle Vergleiche im Rahmen dieser Klage, einschließlich des Vergleichs der Deutschen Bank, ist derzeit für den 23. Mai 2018 anberaumt. In einem zweiten Klageverfahren werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das behauptete Verhalten einen Verstoß gegen die treuhänderischen Pflichten der Beklagten nach dem „U.S. Employment Retirement Income Security Act of 1974“ ermöglicht und diesen Verstoß letztlich begründet habe. Am 24. August 2016 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung stattgegeben. Die Kläger dieser Klage haben vor dem U.S. Court of Appeals for the Second Circuit Rechtsmittel eingelegt, die derzeit dort anhängig sind. Die dritte Sammelklage wurde von Axiom Investment Advisors, LLC bei demselben Gericht am 21. Dezember 2015 eingereicht. Darin wird behauptet, die Deutsche Bank habe

Devisenaufträge, die über elektronische Handelsplattformen platziert wurden, mittels einer als „Last Look“ bezeichneten Funktion abgelehnt, und diese Order seien später zu für die Klägergruppe schlechteren Preiskonditionen ausgeführt worden. Der Kläger macht Forderungen aus Vertragsverletzung, quasivertragliche Forderungen sowie Forderungen nach New Yorker Recht geltend. Am 13. Februar 2017 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Das Verfahren ist weiter anhängig. In dem am 26. September 2016 angestregten, am 24. März 2017 ergänzten und später mit einer ähnlichen Klage vom 28. April 2017 zusammengeführten, als Sammelklage bezeichneten vierten Verfahren (der „indirekten Käufer“) werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das angebliche Verhalten „indirekte Käufer“ von Deviseninstrumenten geschädigt habe. Diese Ansprüche werden nach Maßgabe des US-amerikanischen Sherman Act und der Verbraucherschutzgesetze verschiedener Bundesstaaten erhoben. Das Gericht gab dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung dieser Klage am 15. März 2018 statt. Die Kläger beantragten eine erneute Klageerhebung und legten am 5. April 2018 eine zum dritten Mal geänderte Klage vor. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der Klage der indirekten Käufer wurde noch nicht eingeleitet.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den Provinzen Ontario und Quebec angestrengt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die vergleichbar sind mit den in den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen, und sind auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren stark beeinflussen würde.“

#### „Interbanken-Zinssatz

*Aufsichtsbehördliche Verfahren und Strafverfahren.* Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Auskunftsersuchen in Form von Informationsanfragen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 4. Dezember 2013 als Teil eines Gesamtvergleichs mit der Europäischen Kommission eine Vereinbarung zum Abschluss der Untersuchungen bezüglich des wettbewerbswidrigen Verhaltens im Handel mit Euro-Zinssatz-Derivaten und Yen-Zinssatz-Derivaten erzielt. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, insgesamt 725 Mio € zu zahlen. Dieser Betrag wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Wie ebenfalls bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem DOJ, der CFTC, der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (DFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-\$ an das DOJ, die CFTC und das DFS sowie von 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Als Teil der Vereinbarung mit dem DOJ bekannte sich die DB Group Services (UK) Ltd. (eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) vor dem United States District Court für den

District of Connecticut des „Wire-Fraud“ schuldig, und die Deutsche Bank akzeptierte ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage im United States District Court für den District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird. Die vorstehend genannten Geldbußen, darunter eine Geldbuße in Höhe von 150 Mio US-\$, die im April 2017 nach der Verurteilung der DB Group Services (UK) Ltd. am 28. März 2017 gezahlt wurde, wurden vollständig gezahlt und sind nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Am 29. November 2016 informierten Mitarbeiter der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) die Deutsche Bank, dass ihre IBOR-Ermittlungen abgeschlossen seien und dass sie nicht beabsichtigen, Durchsetzungsmaßnahmen seitens der SEC zu empfehlen.

Am 21. Dezember 2016 gab die Schweizer Wettbewerbskommission (WEKO) offiziell ihre Vergleichsentscheidungen im Zusammenhang mit IBOR mit verschiedenen Banken, einschließlich der Deutschen Bank AG, betreffend den EURIBOR und den Yen-LIBOR bekannt. Am 20. März 2017 zahlte die Deutsche Bank eine Geldbuße in Höhe von 5,0 Mio CHF im Zusammenhang mit dem Yen-LIBOR und Gebühren der WEKO in Höhe von circa 0,4 Mio CHF. Der Deutschen Bank wurde die Geldbuße im EURIBOR-Verfahren erlassen, da sie die WEKO als erste der beteiligten Parteien von den Handlungen in Kenntnis gesetzt hat. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe war bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt.

Am 25. Oktober 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit einer Arbeitsgruppe („working group“) von US-Generalstaatsanwälten („U.S. state attorneys general“), durch den die Untersuchung zum Interbanken-Zinssatz abgeschlossen wurde. Unter anderem hat die Deutsche Bank einer Vergleichszahlung in Höhe von 220 Mio US-\$ zugestimmt. Die Vergleichssumme wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Andere Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbanken-Zinssätze betreffen, bleiben anhängig, und die Deutsche Bank bleibt weiteren Maßnahmen ausgesetzt.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

*Überblick über zivilrechtliche Verfahren.* Die Deutsche Bank ist Partei in 44 zivilrechtlichen US-Verfahren betreffend die behauptete Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken-Zinssätzen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden; hinzu kommt jeweils ein in Großbritannien, Israel und Argentinien anhängiges Verfahren. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Beklagte eingereicht. Alle bis auf vier dieser US-Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die vier zivilrechtlichen Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen eine Klage zum EURIBOR, eine zusammengefasste Klage zum GBP-LIBOR-Zinssatz, eine Klage zum CHF-LIBOR sowie eine Klage zu zwei SGD-Referenzzinssätzen, der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR).

Die Schadensersatzansprüche der 44 zivilrechtlichen US-Klagen, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der

Verletzung des U.S. Commodity Exchange Act, kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. In allen bis auf fünf Fällen wurde die Höhe des Schadensersatzes nicht formell von den Klägern festgelegt. Bei den fünf Fällen, bei denen spezifische Schadensersatzforderungen gestellt wurden, handelt es sich um Einzelklagen, die zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zusammengefasst wurden. Die Gesamthöhe des von allen Beklagten, einschließlich der Deutschen Bank, geforderten Schadensersatzes beläuft sich auf mindestens 1,25 Mrd US-\$. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

*US-Dollar-LIBOR.* Mit einer Ausnahme werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit („US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation“) beim SDNY behandelt. Angesichts der großen Anzahl an Einzelfällen, die gegen die Deutsche Bank anhängig sind, und ihrer Ähnlichkeiten werden die in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation enthaltenen zivilrechtlichen Klagen unter der folgenden allgemeinen Beschreibung der all diesen Klagen zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten zusammengefasst. Dabei werden keine Einzelklagen offengelegt, außer wenn die Umstände oder der Ausgang eines bestimmten Verfahrens für die Deutsche Bank von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachdem das Gericht zwischen März 2013 und Dezember 2016 in mehreren Entscheidungen bezogen auf die US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation die Anträge der Kläger eingeschränkt hat, erheben diese zurzeit Ansprüche aus Kartellrecht, Ansprüche unter dem U.S. Commodity Exchange Act, bestimmte landesrechtliche Ansprüche wegen Betrugs, vertragliche Ansprüche, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie deliktsrechtliche Ansprüche. Ferner hat das Gericht entschieden, die Ansprüche bestimmter Kläger wegen fehlender Zuständigkeit und Verjährung abzuweisen.

Am 20. Dezember 2016 hat der District Court entschieden, bestimmte kartellrechtliche Ansprüche abzuweisen, ließ jedoch andere Ansprüche zu. Mehrere Kläger haben gegen die Entscheidung des District Court vom 20. Dezember 2016 Berufung beim U.S. Court of Appeals for the Second Circuit eingelegt. Diese Berufungsverfahren laufen parallel zu den weiterlaufenden Verfahren vor dem District Court. Das Berufungsverfahren dauert an, ein Termin für eine mündliche Verhandlung wurde noch nicht anberaumt.

Die Anhörung zur Zulassung einer Sammelklage war am 10. November 2017 abgeschlossen und eine mündliche Anhörung vor dem Gericht fand am 18. Januar 2018 statt. Am 28. Februar 2018 erließ das Gericht seine Entscheidung zu Anträgen der Kläger auf Zulassung einer Sammelklage. Das Gericht wies Anträge auf Zulassung einer Sammelklage zurück in Bezug auf (i) eine Gruppe von Käufern von Eurodollar-Optionen und Futures, die an der Chicago Mercantile Exchange gehandelt wurden (Metzler Investment GmbH v. Credit Suisse Group AG) sowie (ii) eine Gruppe von Kreditinstituten, die US-Dollar-LIBOR verbundene Darlehen begaben, hielten, kauften oder verkauften (Berkshire Bank v. Bank of America Corp.). In Bezug auf die verbleibenden Kartellrechtsansprüche einer Gruppe von Klägern, die Transaktionen in Finanzinstrumenten getätigt hatten, die mit dem US-Dollar-LIBOR verbunden waren und im Freiverkehr („over the counter“) direkt von LIBOR Referenzbanken („panel bank“) erworben wurden (Mayor & City Council of Baltimore v. Credit Suisse AG), gab das Gericht einem Antrag auf Zulassung einer Sammelklage gegen zwei inländische Banken statt. Hingegen wies das Gericht den Antrag auf Zulassung einer Sammelklage für dieselbe Gruppe von Klägern in Bezug auf deren landesrechtliche Verträge (state law contracts) und Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung (unjust enrichment) zurück.

Am 13. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 80 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation

anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in an der Chicago Mercantile Exchange gehandelten Eurodollar-Optionen und -Futures (Metzler Investment GmbH v. Credit Suisse Group AG) geltend gemacht werden. Die Vergleichsvereinbarung zur Beilegung des Verfahrens wurde am 11. Oktober 2017 bei Gericht zur vorläufigen Genehmigung eingereicht. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht.

Am 6. Februar 2018 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 240 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in Finanzinstrumenten geltend gemacht werden, die mit dem US-Dollar-LIBOR verbunden waren und im Freiverkehr („over the counter“) direkt von LIBOR Referenzbanken („panel bank“) erworben wurden (Mayor & City Council of Baltimore v. Credit Suisse AG). Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht am 27. Februar 2018 zur vorläufigen Zustimmung übersandt, welches diese am 5. April 2018 erteilte. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht.

Schließlich wurde eine der Klagen der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zur Gänze abgewiesen, einschließlich (im Hinblick auf die Deutsche Bank und andere ausländische Beklagte) aus Gründen fehlender Zuständigkeit sowie Begründetheit; die Kläger haben vor dem U.S. Court of Appeals for the Second Circuit Berufung eingelegt. Die Berufung wurde vollständig eingeleitet, die mündliche Verhandlung fand am 25. September 2017 statt. Am 23. Februar 2018 bestätigte der U.S. Court of Appeals for the Second Circuit die Entscheidung des District Court in Teilen, hob sie aber auch in Teilen auf. Unter anderem stellte das Gericht fest, dass die Kläger die Zuständigkeit in Bezug auf die Deutsche Bank und sowie einen weiteren ausländischen Beklagten hinsichtlich bestimmter landesrechtlicher Ansprüche bei direkten Transaktionen mit den Klägern glaubhaft gemacht hatten. Ferner gestattete das Gericht den Klägern, ihren Vortrag in Bezug auf diverse weitere Beklagte sowie in Bezug auf ihre Ansicht zur Zuständigkeit aufgrund von konspirativer Tätigkeit oder Stellvertretung zu ergänzen. Abgesehen davon bestätigte der U.S. Court of Appeals for the Second Circuit die Entscheidung des District Courts zur Zuständigkeit. Ebenso bestätigte das Gericht hinsichtlich festverzinslicher Instrumente die Klageabweisung des District Courts wegen fehlender Begründetheit, hob aber die Abweisung bestimmter Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach dem Securities Exchange Act von 1934 auf.

Der Kläger im US-Dollar-LIBOR-Verfahren vor dem SDNY, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, hat infolge der Abweisung seiner Ansprüche einen Antrag auf Erweiterung der Klage gestellt. Am 20. März 2018 lehnte das Gericht den Änderungsantrag des Klägers ab und erließ ein Urteil in dem Verfahren, womit dieses abgeschlossen ist. Am 16. April 2018 legte der Kläger Berufung beim U.S. Court of Appeals for the Second Circuit ein.

Es gibt eine weitere, in Großbritannien anhängige zivilrechtliche Klage, die von der US-amerikanischen Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) im Zusammenhang mit US-Dollar-LIBOR eingereicht wurde. Mit dieser Klage wird ein Schadensersatzanspruch auf der Grundlage von (i) Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ii) Abschnitt 2 des Kapitels 1 des Gesetzes von Großbritannien gegen unlauteren Wettbewerb von 1998 (UK Competition Act 1998) und (iii) US-Staatenrecht. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen diese Klage.

Eine weitere Sammelklage, die sich auf den LIBOR, EURIBOR und TIBOR bezieht, wurde jüngst in Israel eingereicht.

*Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR.* Am 21. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 77 Mio US-\$ mit Klägern in zwei als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieser Verfahren, die wegen der angeblichen Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR vor dem SDNY anhängig sind (Laydon v. Mizuho Bank Ltd. und Sonterra Capital Master Fund Ltd. v. UBS AG). Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt. Am 7. Dezember 2017 erteilte das Gericht eine endgültige Genehmigung für den Vergleich. Dementsprechend sind diese beiden Klagen nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die Vergleichssumme, deren Zahlung am 1. August 2017 erfolgte, ist nicht mehr in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt.

*EURIBOR.* Am 10. Mai 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 170 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das wegen der angeblichen Manipulation des EURIBOR vor dem SDNY anhängig ist (Sullivan v. Barclays PLC). Die Vergleichsvereinbarung wurde am 12. Juni 2017 bei Gericht zur vorläufigen Genehmigung eingereicht. Das Gericht hat am 7. Juli 2017 seine vorläufige Genehmigung erteilt. Die Kläger reichten am 23. März 2018 ihren Antrag auf endgültige Genehmigung des Vergleichs ein und eine Anhörung zur endgültigen Genehmigung ist für den 18. Mai 2018 anberaumt. Gemäß der Vereinbarung hat die Deutsche Bank 170 Mio US-\$ gezahlt und weist diesen Betrag somit nicht weiter in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten aus.

*GBP-LIBOR.* Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation des GBP-LIBOR anhängig. Die Klageabweisungsanträge wurden vollständig vorgetragen. Die Gerichtsverhandlung fand am 4. August 2017 statt.

*CHF-LIBOR.* Am 25. September 2017 wies das Gericht im SDNY die Sammelklage der Kläger wegen angeblicher Manipulation des CHF-LIBOR vollständig ab, gab jedoch den Klägern die Gelegenheit, eine erweiterte Klage einzureichen. Die Kläger haben die erweiterte Klage am 6. November 2017 eingereicht. Am 7. Februar 2018 haben die Beklagten beantragt, die erweiterte Klage abzuweisen; die Anhörung zu den Anträgen läuft.

*SIBOR und SOR.* Am 18. August 2017 wies das Gericht im SDNY die Sammelklage der Kläger wegen angeblicher Manipulation der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR) teilweise ab, gab jedoch den Klägern die Gelegenheit, eine erweiterte Klage einzureichen. Die Kläger reichten ihre erweiterte Klage am 18. September 2017 ein, die Gegenstand von vollständig vorgetragenen Klageabweisungsanträgen sind. Die mündliche Verhandlung über die Klageabweisungsanträge der Beklagten fand am 12. April 2018 statt. Das Gericht hat bisher keine schriftliche Entscheidung veröffentlicht.

*Bank Bill Swap Rate-Ansprüche.* Am 16. August 2016 wurde eine Sammelklage vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York gegen die Deutsche Bank und andere Beklagte eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Absprache und Manipulation in Verbindung mit dem australischen Bank Bill Swap Rate („BBSW“) geltend gemacht wurden. In der Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten unter anderem an Geldmarktgeschäften, die die Beeinflussung des Fixing des BBSW zum Ziel hatten, beteiligt waren, falsche BBSW-Eingaben machten und ihre Kontrolle über die BBSW-Regeln zur Fortsetzung des angeblichen Fehlverhaltens nutzten. Die Kläger reichen die Klagen im Namen von Personen und Rechtsträgern ein, die von 2003 bis heute an US-basierten Transaktionen in BBSW-bezogenen Finanzinstrumenten beteiligt waren. Am 16. Dezember 2016 wurde eine erweiterte Klage eingereicht, die Gegenstand vollständig begründeter Klageabweisungsanträge ist. Die Sache wurde am 23. Januar 2018

verhandelt. Die Beklagten stellten am 23. Februar 2018 einen erneuten Klageabweisungsantrag wegen bestimmter bereits in der Vergangenheit vorgetragener Gründe; dieser Antrag war zum 23. März 2018 vollständig begründet.

*Verfahren im Zusammenhang mit dem Canadian Dealer Offered Rate.* Am 12. Januar 2018 strengte die Fire & Police Pension Association of Colorado vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York im Zusammenhang mit dem Canadian Dealer Offered Rate („CDOR“), einem auf den kanadischen Dollar lautenden Referenzzinssatz, eine Sammelklage gegen verschiedene Finanzinstitute an, darunter die Deutsche Bank und ihre Tochtergesellschaften Deutsche Bank Securities Inc. und Deutsche Bank Securities Limited. Die Klägerin reichte am 20. März 2018 eine erweiterte Klage ein. Die erweiterte Klage erhebt den Vorwurf, die Beklagten, Mitglieder des Bankenpanels, das Angaben zum CDOR macht, und mit ihnen verbundene Unternehmen, hätten ihre CDOR-Angaben ab spätestens dem 9. August 2007 bis mindestens zum 30. Juni 2014 manipuliert, um ihren Positionen in auf den CDOR-bezogene Finanzinstrumente einen Vorteil zu verschaffen, und macht Ansprüche nach dem U.S. Sherman Antitrust Act, dem U.S. Commodity Exchange Act, dem U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act sowie Ansprüche aufgrund einzelstaatlicher vertragsrechtlicher Rechtsgrundsätze (State Common Law) und Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend.“

#### „ISDAFIX

Die Bank hat am 1. Februar 2018 einen Vergleich mit der amerikanischen Aufsichtsbehörde Commodity Futures Trading Commission (CFTC) geschlossen und damit die Einstellung der Ermittlungen der CFTC im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bank an der Festsetzung der auf den US-Dollar lautenden ISDAFIX-Benchmark erreicht. Die Bank erklärte sich zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 70 Mio US-\$ sowie zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bereit, die unter anderem das Vorhalten von geeigneten Systemen und Kontrollmechanismen zur Vermeidung einer potenziellen Manipulation von Referenzwerten für Zinsswaps vorsehen.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in fünf Sammelklagen, die beim U.S. District Court for the Southern District of New York konsolidiert wurden. In den Verfahren werden kartellrechtliche, Ansprüche wegen Betrugs und auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Absprachen zur Manipulation der U.S. Dollar ISDAFIX Benchmark geltend gemacht. Am 8. April 2016 hat die Deutsche Bank in den Sammelklageverfahren einen Vergleich in Höhe von 50 Mio US-\$ geschlossen. Das Gericht muss dem Vergleich noch abschließend zustimmen. Eine vorläufige Zustimmung wurde am 11. Mai 2016 erteilt. Die Anhörung zur endgültigen Genehmigung ist für den 30. Mai 2018 anberaumt.“

#### „Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset Backed Securities und Untersuchungen

*Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren.* Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der U.S. Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf, der Bewertung von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen

(Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftsersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.

Am 23. Dezember 2016 gab die Deutsche Bank bekannt, dass sie sich mit dem DOJ auf einen Vergleich dem Grundsatz nach geeinigt habe. Damit sollen die potenziellen Ansprüche in Bezug auf ihr Verhalten im RMBS-Geschäft zwischen 2005 und 2007 beigelegt werden. Am 17. Januar 2017 wurde der Vergleich rechtskräftig und vom DOJ bekannt gegeben. Im Rahmen des Vergleichs zahlte die Deutsche Bank eine Zivilbuße in Höhe von 3,1 Mrd US-\$ und verpflichtete sich, Erleichterungen für Verbraucher (Consumer Relief) in Höhe von 4,1 Mrd US-\$ bereitzustellen.

Im September 2016 wurden der Deutschen Bank vom Maryland Attorney General verwaltungsrechtliche Auskunftsersuchen in Form von Subpoenas zugestellt, in denen Informationen bezüglich der RMBS- und CDO-Geschäfte der Deutschen Bank zwischen 2002 und 2009 angefordert wurden. Am 1. Juni 2017 erzielten die Deutsche Bank und der Maryland Attorney General einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Barzahlung in Höhe von 15 Mio US-\$ sowie Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von 80 Mio US-\$ (die Teil der Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd US-\$ aus dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich der Deutschen Bank sind) zu vergleichen.

Der Konzern hat für einige, aber nicht alle dieser anhängigen aufsichtsbehördlichen Ermittlungen Rückstellungen gebildet, ein Teil dieser Rückstellungen betrifft Erleichterungen für Verbraucher unter dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich. Der Konzern hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

*Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur.* Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen, einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS, benannt. In diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren wird behauptet, dass die Angebotsprospekte in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien. Der Konzern hat Rückstellungen für einige, jedoch nicht alle dieser zivilrechtlichen Fälle gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer Sammelklage, die sich auf ihre Rolle als einer der Platzeure von sechs von der Novastar Mortgage Corporation begebenen RMBS bezieht. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen. Die Klage wurde von Klägern eingereicht, die eine Gruppe von Anlegern vertreten, die bei diesen Platzierungen Zertifikate erworben haben. Die Parteien erzielten einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Zahlung in Höhe von 165 Mio US-\$ beizulegen, von der ein Teil durch die Deutsche Bank bezahlt wurde. Am 30. August 2017 erhoben FHFA/Freddie Mac Widerspruch gegen den Vergleich. Mit der finalen Genehmigung des Gerichts wird erst gerechnet, nachdem die Berufungsverfahren zu den Einwendungen der FHFA/Freddie Mac abgeschlossen wurden.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in drei Klagen in Bezug auf Ausreichungen von RMBS, die erhoben wurden von der FDIC als Zwangsverwalter („receiver“) für: (a) Colonial Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 189 Mio US-\$ gegen alle Beklagten), (b) Guaranty Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 901 Mio US-\$ gegen alle Beklagten) und (c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 66 Mio US-\$ gegen alle Beklagten). In jeder dieser Klagen haben die Berufungsgerichte Ansprüche erneut zugelassen, die zuvor



wegen Verjährung abgewiesen worden waren. In der Klage in Bezug auf die Colonial Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgewiesen. Am 21. Juni 2017 hat der FDIC eine zweite erweiterte Klage eingereicht, für die die Beklagten am 7. September 2017 einen Antrag auf Abweisung stellten. Am 2. März 2018 gab das Gericht dem Antrag auf Klageabweisung der Beklagten teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In der Klage in Bezug auf die Guaranty Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgewiesen. Das Beweisverfahren (Fact Discovery) ist nahezu abgeschlossen, und die Arbeiten der Experten dauern noch an. Zudem gab das Gericht am 14. September 2017 teilweise dem Antrag der Deutschen Bank auf ein beschleunigtes Verfahren zur angemessenen Berechnung der Verzinsung von Schadensersatzforderungen ab ihrer Entstehung statt. Die verbleibenden Anträge der Parteien auf ein Urteil im beschleunigten Verfahren wurden am 28. Februar 2018 eingereicht, woraufhin die Gegenseite am 30. März 2018 Widerspruch einlegte. In dem Fall betreffend die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank wurde ein Antrag auf erneute Anhörung sowie ein Antrag auf Zulassung zur Revision vor dem U.S. Supreme Court abgewiesen und am 31. Juli 2017 hat die FDCI eine zweite geänderte Beschwerde eingereicht, für die die Beklagten am 14. September 2017 Abweisung beantragten.

Am 3. November 2016 hat die Deutsche Bank hat einen Vergleich betreffend Ansprüche der Federal Home Loan Bank San Francisco im Hinblick auf zwei Weiterverbriefungen von RMBS-Zertifikaten geschlossen. Die finanziellen Bedingungen dieses Vergleichs sind nicht wesentlich für die Bank. Nach diesem Vergleich und zwei vorherigen Teilvergleichen blieb die Deutsche Bank weiterhin Beklagte in einem Verfahren zu einem RMBS-Angebot, bei dem die Deutsche Bank als Underwriter einen vertraglichen Freistellungsanspruch erhalten hat. Am 23. Januar 2017 wurde eine Vergleichsvereinbarung zur Beilegung der Ansprüche in Bezug auf dieses RMBS-Angebot geschlossen und die Angelegenheit wurde eingestellt.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer von Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen einer Zweckgesellschaft, die geschaffen wurde, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben) erhobenen Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law geltend gemacht wurden. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 17. April 2017 hat das Gericht die Klage abgewiesen, der Kläger hat Berufung eingelegt.

Zwecks Wiederaufnahme eines früheren Verfahrens hat die HSBC als Treuhänder im Juni 2014 im Staat New York Klage gegen die Deutsche Bank eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Deutsche Bank es versäumte, Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS-Emission (offering) zurückzukaufen. Das Wiederaufnahmeverfahren wurde ausgesetzt, nachdem eine Revision der Abweisung einer getrennten Klage anhängig war. In dieser getrennten Klage reichte HSBC als Treuhänder Klage gegen die Deutsche Bank ein, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen derselben RMBS-Emission beruht. Am 29. März 2016 wies das Gericht die Wiederaufnahmeklage ab und am 29. April 2016 legte der Kläger Rechtsmittel ein. Die Berufung des Klägers wurde wegen eines beim New York Court of Appeals anhängigen Verfahrens, in dem vergleichbare Rechtsfragen behandelt werden, vertagt.

Am 3. Februar 2016 erhob Lehman Brothers Holding, Inc. („Lehman“) eine Klage (adversary proceeding) beim United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York gegen, unter anderem, MortgageIT, Inc. („MIT“) und die Deutsche Bank AG als vermeintliche Rechtsnachfolgerin von MIT, in der Verstöße gegen Zusicherungen und Garantien geltend gemacht werden, die in bestimmten Darlehenskaufverträgen aus den Jahren 2003 und 2004 betreffend 63 Hypothekendarlehen enthalten sind, die MIT an

Lehman und Lehman wiederum an die Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“) und an die Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“) verkaufte. Die Klage zielt auf Ausgleich für Verluste, die Lehman erlitt im Zusammenhang mit Vergleichen, die Lehman mit Fannie Mae und Freddie Mac im Rahmen des Lehman-Insolvenzverfahrens schloss, um Ansprüche betreffend diese Darlehen beizulegen. Am 31. Januar 2018 erzielten die Parteien einen Vergleich zur Beilegung des Rechtstreits. Am 6. Februar 2018 ordnete das Gericht einen Bescheid über eine freiwillige Klageabweisung an.

In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegen diese Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

*Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder.* Die Deutsche Bank ist Beklagte in acht getrennten zivilrechtlichen Klageverfahren, die von verschiedenen Anlegergruppen wegen ihrer Rolle als Treuhänder bestimmter RMBS-Treuhandvermögen angestrengt wurden. Die Kläger machen Ansprüche wegen Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Pflichten, des Verstoßes gegen die Vermeidung von Interessenkonflikten, Fahrlässigkeit und/oder Verletzungen des Trust Indenture Act of 1939 geltend. Sie stützen diese Ansprüche auf die Behauptung, die Treuhänder hätten es versäumt, bestimmte Verpflichtungen und/oder Aufgaben als Treuhänder der Treuhandvermögen angemessen zu erfüllen. Die acht Klagen umfassen zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren, die von einer Anlegergruppe, einschließlich von BlackRock Advisors, LLC, PIMCO-Advisors, L.P. und anderen Unternehmen verwalteter Fonds, angestrengt wurden (die „BlackRock-Sammelklagen“). Ferner beinhalten die Verfahren ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren, das von Royal Park Investments SA/NV eingereicht wurde, und vier Einzelklagen. Eine der BlackRock-Sammelklagen ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Darin wird behauptet, 62 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 9,8 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 23. Januar 2017 gab das Gericht dem Klageabweisungsantrag der Treuhänder teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In einer Anhörung am 3. Februar 2017 gab das Gericht eine Anweisung, Ansprüche der Kläger aus Zusicherungen und Gewährleistungen bezüglich 21 Treuhandvermögen, deren Originatoren oder Sponsoren insolvent wurden, abzuweisen. Am 5. April 2018 unterzeichneten die Parteien in Bezug auf die Ansprüche zweier Klägergruppen Vereinbarungen zur Klageabweisung ohne Recht auf erneute Klageerhebung, die dem Gericht am 6. und 24. April 2018 eingereicht wurden. Einzig verblieben sind Ansprüche wegen Verletzung des Trust Indenture Act of 1939 sowie wegen Vertragsbruchs. Am 27. März 2017 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. Der Antrag von BlackRock zur Zertifizierung der Anerkennung auf Zulassung der Sammelklägergruppe wurde zum 16. April 2018 abschließend beidseitig mit Argumenten unterlegt. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die zweite BlackRock-Sammelklage ist vor dem Superior Court of California anhängig. Darin wird behauptet, 465 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 75,7 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Die Treuhänder machten einen Einspruch auf Abweisung der von den Klägern gemachten Ansprüche aus Deliktsrecht geltend sowie einen Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs. Am 18. Oktober 2016 hat das Gericht dem Einspruch der Treuhänder auf Abweisung der deliktsrechtlichen Ansprüche stattgegeben, aber den Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs abgelehnt. Am 19. Dezember 2016 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. Am 17. Januar 2018 hat BlackRock einen Antrag auf Zertifizierung als Klägergruppe (Class Certification) gestellt. Derzeit läuft das Beweisverfahren (Discovery). Die von Royal Park Investments SA/NV angestregte

Sammelklage ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Sie betrifft zehn Treuhandvermögen, die angeblich insgesamt Sicherheitenverluste von über 3,1 Mrd US-\$ verbucht hätten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 29. März 2018 erließ das Gericht eine Verfügung, mit der es den erneuten Antrag der Kläger auf Zulassung einer Sammelklägergruppe abwies. Royal Park hat am 13. April 2018 Beschwerde gegen diese Verfügung eingereicht. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Am 4. August 2017 reichte Royal Park bei demselben Gericht eine getrennte zusätzliche Sammelklage gegen den Treuhänder ein, in der Ansprüche aus Vertragsverletzung, ungerechtfertigter Bereicherung, Eigentumsverletzung (conversion) und Treue- und Buchführungspflichtverletzungen geltend gemacht und Anträge auf Feststellung und einstweiligen Rechtsschutz hinsichtlich der Zahlung von Rechtskosten und Auslagen des Treuhänders aus Treuhandvermögen in dem anderen Royal Park betreffenden laufenden Verfahren gestellt werden. Am 10. Oktober 2017 beantragte der Treuhänder die Abweisung dieser Klage.

Die anderen vier Einzelverfahren umfassen Klagen (a) des National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 97 Treuhandvermögen, der einen behaupteten Sicherheitenverlust von insgesamt 17,2 Mrd US-\$ erlitten hat, wenngleich die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (b) von bestimmten CDOs (nachstehend zusammen „Phoenix Light“), die RMBS-Zertifikate von 43 RMBS-Treuhandvermögen halten und Schadensersatzansprüche von „mehreren Hundert Millionen US-Dollar“ stellen; (c) der Commerzbank AG als Investor in 50 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche für angebliche „Verluste in Höhe von mehreren Hundert Millionen US-\$“ stellt; sowie (d) der IKB International, S.A. in Liquidation und der IKB Deutsche Industriebank AG (zusammen als „IKB“ bezeichnet) als Investoren in 30 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche von über 268 Mio US-\$ stellen. Im NCUA-Fall ist ein Antrag des Treuhänders auf Klageabweisung wegen mangelnder Anspruchsbegründung anhängig, und das Beweisverfahren (Discovery) wurde ausgesetzt. Im Phoenix-Light-Fall reichten die Kläger am 27. September 2017 eine erweiterte Klage ein, und am 13. November 2017 reichte der Treuhänder seine Klageerwidern ein. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Im Commerzbank-Fall hat der Kläger am 30. November 2017 eine erweiterte Klage eingereicht; und die Treuhänder reichten eine Erwidern gegen diese erweiterte Klage ein, das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Im IKB-Fall hat das Gericht am 3. Mai 2017 über den Abweisungsantrag des Treuhänders mündlich verhandelt, aber noch keine Entscheidung getroffen. Am 20. Juni 2017 haben die IKB-Kläger der rechtskräftigen Abweisung aller gegen die Deutsche Bank erhobenen Klagen betreffend vier Treuhandvermögen zugestimmt. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die Deutsche Bank war ferner Beklagte in einer von der Western and Southern Life Insurance Company und fünf verbundenen Unternehmen angestregten Klage, doch am 28. September 2017 reichten die Kläger ihre freiwillige Klagerücknahme ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein.

Der Konzern hält eine Eventualverbindlichkeit für diese acht Fälle für bestehend, deren Höhe kann derzeit aber nicht verlässlich eingeschätzt werden.“

#### „Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat leitete die Staatsanwaltschaft Parma ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von Bankmitarbeitern, darunter auch Mitarbeiter der Deutschen Bank, ein. Dabei wurde gegen die Mitarbeiter der Deutschen Bank und andere Personen der Vorwurf des betrügerischen Bankrotts und des Wuchers erhoben. Das Verfahren hat im September 2009 begonnen und vor kurzem, im Juli 2017, erging ein Urteil. Die Mitarbeiter der Deutschen Bank wurden freigesprochen, was zur Folge hat, dass der Deutschen Bank im Zusammenhang mit den Handlungen

ihrer Mitarbeiter keine Stellvertreterhaftung zukommt. Die Urteilsbegründung des Gerichts wurde im Januar 2018 bekanntgegeben, und da die Staatsanwaltschaft nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist Berufung eingelegt hat, kann das Strafverfahren nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden.“

#### „Pas-de-Calais Habitat

Am 31. Mai 2012 hat Pas-de-Calais-Habitat („PDCH“), eine im sozialen Wohnungsbau tätige Gesellschaft, vor dem Pariser Gericht für Handelssachen ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in Bezug auf vier im Jahr 2006 abgeschlossene Swap-Verträge eingeleitet, die am 19. März 2007 sowie am 18. Januar 2008 und nachfolgend im Jahr 2009 sowie am 15. Juni 2010 restrukturiert wurden. PDCH beantragt vor Gericht, die Swap-Verträge vom 19. März 2007 und 18. Januar 2008 für nichtig oder aufgelöst zu erklären oder PDCH Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 170 Mio € zuzusprechen, u. a. mit der Begründung, dass die Deutsche Bank täuschende und betrügerische Handlungen begangen habe, den LIBOR- und EURIBOR-Zinssatz, die als Basis für die Kalkulation der Beträge dienen, die seitens PDCH unter den Swap-Verträgen fällig waren, manipuliert und ihre Verpflichtung, PDCH zu warnen, beraten und informieren, verletzt habe. Eine Entscheidung zur Sache wird nicht vor dem vierten Quartal 2018 erwartet.“

#### „Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung, ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutschen Postbank AG (Postbank) abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank-Aktie an. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt rund 48,2 Millionen Postbank-Aktien angenommen.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank spätestens im Jahr 2009 verpflichtet gewesen wäre, ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet, spätestens im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Deutschen Post AG in Bezug auf Aktien in der Postbank der Deutschen Bank AG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen gewesen. Basierend hierauf behauptet die Klägerin, dass der Angebotspreis der Deutschen Bank AG für die Übernahme der Aktien der Deutschen Post AG im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 auf 57,25 € pro Postbank-Aktie anzuheben gewesen wäre.

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2012 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, das Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert“) zwischen der Deutschen Bank AG und der Deutschen Post AG in 2009 auseinandergesetzt.

Im Jahr 2014 haben zusätzliche ehemalige Aktionäre der Postbank, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, ähnliche Ansprüche wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG vor dem Landgericht Köln sowie dem Oberlandesgericht Köln geltend gemacht.

Am 20. Oktober 2017 gab das Landgericht Köln in 14 Fällen Klageanträgen statt, die in einem Verfahren zusammengefasst wurden. Nach Auffassung des Landgerichts Köln war

die Deutsche Bank schon 2008 verpflichtet, ein verbindliches Übernahmeangebot abzugeben, sodass die angemessene Gegenleistung, die in dem Übernahmeangebot anzubieten gewesen wäre, 57,25 € pro Aktie betragen hätte. Unter Berücksichtigung der schon gezahlten Gegenleistung würde sich der Betrag der jedem Aktionär, der das Übernahmeangebot angenommen hat auf zusätzliche 32,25 € belaufen. Die Deutsche Bank hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und die Berufung wurde dem 13. Senat des Oberlandesgerichts Köln zugewiesen; derselbe Senat der auch für die Berufung der Effecten-Spiegel AG zuständig ist.

Am 8. November 2017 fand in dem Rechtsstreit der Effecten-Spiegel AG eine mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Köln statt. In dieser mündlichen Verhandlung deutete das Oberlandesgericht an, dass es die Feststellungen des Landgerichts Köln nicht teile und äußerte die vorläufige Auffassung, dass die Deutsche Bank weder 2008 noch 2009 verpflichtet gewesen sei, ein verbindliches Übernahmeangebot anzugeben. Ursprünglich hatte das Oberlandesgericht eine Entscheidung für den 13. Dezember 2017 angekündigt. Eine Entscheidung wurde jedoch auf Februar 2018 verschoben, da die Klägerin die drei Mitglieder des 13. Senats des Oberlandesgerichts Köln wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hatte. Das Ablehnungsgesuch wurde Ende Januar 2018 vom Oberlandesgericht Köln für unbegründet erklärt. Im Februar 2018 gab das Gericht einem Antrag der Effecten-Spiegel AG statt, wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten und setzte eine weitere mündliche Verhandlung für den 29. Juni 2018 fest. Ende März 2018 wurden Stefan Krause, ehemaliges Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, und Dr. Frank Appel, CEO der Deutschen Post AG, vom Gericht als Zeugen für diesen Termin geladen.

Vor dem Ende des Jahres 2017 wurde der Deutschen Bank noch eine wesentliche Anzahl an weiteren Klagen gegen die Deutsche Bank zugestellt und diese Klagen sind nun vor dem Landgericht Köln rechtshängig. Einige der neuen Kläger behaupten, dass der von der Deutschen Bank AG für die Postbankaktien im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 angebotene Preis auf 64,25 € pro Aktie angehoben werden sollte.

Die Zahlungsklagen gegen die Deutsche Bank in diesem Zusammenhang belaufen sich insgesamt auf nahezu 700 Mio € (zuzüglich Zinsen). Im Februar 2018 hat eine Anwaltskanzlei, die einige Kläger in den oben genannten Zivilklagen vertritt, ebenfalls eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main gegen bestimmte Mitarbeiter der Deutschen Bank eingereicht, behauptend, dass diese im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot betrügerische Handlungen begangen haben sollen.

Der Konzern hat in Bezug auf diese Verfahren eine Eventualverbindlichkeit gebildet, den Umfang der Eventualverbindlichkeit aber nicht offengelegt, da der Konzern der Auffassung ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen kann.“

#### „Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)“

Die Deutsche Bank hat Anfragen von bestimmten Regulatoren und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuchen und Dokumentenanfragen, die sich auf den Handel mit SSA-Bonds beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York, in denen die Verletzung des US-amerikanischen Kartellrechts und des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds behauptet wird. Die Deutsche Bank hat eine Vereinbarung zum Vergleich der Klagen gegen Zahlung

von 48,5 Mio US-\$ geschlossen. Die Vergleichsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gericht.

Die Deutsche Bank ist ferner Beklagte in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren, das am 7. November 2017 vor dem Ontario Superior Court of Justice angestrengt wurde. Darin werden Verstöße kanadischer und ausländischer Kartellgesetze sowie des Common Law geltend gemacht. Die Klage beruht auf Behauptungen, die mit denen in den US-Sammelklagen vergleichbar sind, und ist auf die Geltendmachung von Strafschadensersatz gerichtet. Das Verfahren befindet sich in einem frühen Stadium.

Am 30. März 2018 wurde die Deutsche Bank als Beklagte in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York benannt. Darin werden Verstöße des US-amerikanischen Kartellrechts und ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung im Zusammenhang mit dem Handel von mexikanischen Staatsanleihen geltend gemacht. Das Verfahren befindet sich in einem frühen Stadium.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für andere der vorgenannten Fälle Rückstellungen gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit für diese Fälle ausgewiesen hat, da man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Untersuchungen gravierend beeinflussen könnte.“

#### „Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren

Die Deutsche Bank und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen sowie ehemalige leitende Angestellte sind Gegenstand eines als zusammengeführte Sammelklage bezeichneten Verfahrens, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde. Im Rahmen der Klage werden im Namen von Personen, die bestimmte von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen im Zeitraum zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 begebene genussscheinähnliche Wertpapiere erworben haben, Ansprüche aufgrund bundesrechtlicher Wertpapiergesetze geltend gemacht. In einer Reihe von Feststellungen verfügte das Gericht die Abweisung aller Ansprüche in Bezug auf vier der sechs in Rede stehenden Emissionen, ließ jedoch Anträge zur Geltendmachung bestimmter Unterlassungsansprüche betreffend die Emissionen vom November 2007 und Februar 2008 zu. Am 17. November 2016 beantragten die Kläger die Zulassung einer Sammelklage für die Emission vom November 2007. Am 20. Januar 2017 erweiterten die Kläger ihren Antrag auf Zulassung der Sammelklage um die Emission vom Februar 2008 und die Aufnahme einer weiteren natürlichen Person als vorgeschlagenen Vertreter der Sammelklägergruppe. Das Gericht hat alle Verfahren ausgesetzt bis zu der bevorstehenden Entscheidung des United States Supreme Court in dem Verfahren California Public Employees' Retirement System v. ANZ Securities, in dem erwartet wurde, dass der Supreme Court prüft, ob die Einreichung einer Sammelklage zu einer Hemmung der gemäß Section 13 des U.S. Securities Act geltenden Verjährungsfrist von drei Jahren im Hinblick auf die Ansprüche der Sammelkläger führt. Dies bezog sich auf Klagen im Zusammenhang mit der Emission vom Februar 2008. Am 26. Juni 2017 hat der Supreme Court festgestellt, dass die 3-Jahres-Frist in Abschnitt 13 eine Präklusionsfrist (statute of repose) ist und eine Hemmung dieser Frist aus Gerechtigkeitserwägungen (equitable tolling) nicht in Betracht kommt. Am 16. Oktober 2017 wies das Gericht den klägerischen Antrag auf Zulassung der Sammelklage aufgrund der Feststellung ab, dass die Klage der weiteren natürlichen Person als vorgeschlagenen Vertreter der Sammelklägergruppe aufgrund der Präklusionsfrist (statute of repose) unzulässig war. Das Gericht bejahte zudem die Klagebefugnis der ursprünglichen Kläger hinsichtlich der Anträge in Bezug auf die Emissionen vom November 2007 sowie vom Februar 2008. Nach Abschluss des Beweisverfahrens in Bezug auf die Zulassung der Sammelklage stellte die Deutsche Bank bei Gericht einen Antrag auf eine Verfügung zur Ablehnung der Zulassung der Sammelklage sowie auf Abweisung aller Ansprüche aus der Emission von Februar 2008. Die Kläger widersprachen diesem Antrag und reichten in

Bezug auf die Emissionen von November 2007 und Februar 2008 einen Antrag auf Zertifizierung als Klägergruppe ein. Die Anträge sind vollständig begründet und vor Gericht anhängig. Das Beweisverfahren in Bezug auf den Gegenstand der Sammelklage läuft.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.“

12. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ wird der Text unter der Überschrift „**Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Seit dem 31. März 2018 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns eingetreten.“

13. Im Abschnitt „**EINBEZIEHUNG VON ANGABEN IN FORM EINES VERWEISES**“ werden der Text und die Tabelle darin wie folgt ersetzt:

„Nach § 11 Absatz (1) Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierprospektgesetzes werden nachfolgend genannte Angaben in den Dokumenten, die gemäß § 37v bzw. § 37y des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Internetseite der Deutschen Bank, unter <https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm>, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt wurden, auf Seite 27 dieses Registrierungsformulars (Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank – *Historische Finanzinformationen/Finanzberichte*) durch Verweis einbezogen. Dieses Registrierungsformular sollte im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Angaben in den genannten Dokumenten gelesen werden, die als in diesem Registrierungsformular enthalten anzusehen sind und einen Bestandteil dieses Registrierungsformulars bilden:

Dokument:	Seiten:
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	305 – 499
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	215 – 382
Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	3 – 188 und 191 – 200
Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 31. März 2018 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	35 – 46 (Risiko und Kapital – Performance; Verschuldungsquote), 64 – 72, 86 – 127

	und 132 – 136
--	------------------

Alle weiteren Angaben in den genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen wurden, sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Registrierungsformular enthalten.

14. Im Abschnitt „**EINSEHBARE DOKUMENTE**“ wird der Text gestrichen und wie folgt ersetzt:  
„Die Deutsche Bank wird während der Gültigkeitsdauer dieses Dokuments auf Anfrage kostenlos eine Kopie dieses Registrierungsformulars, der historischen Finanzinformationen und der Satzung der Bank unter ihrer Geschäftsadresse zur Verfügung stellen. Diese Dokumente sind darüber hinaus auf der Internetseite der Bank [www.db.com](http://www.db.com) unter „Investoren“, „Infos für Fremdkapitalgeber“, (Prospekte/Dokumente) „Registrierungsformulare“ bzw. „Investoren“, „Berichte und Events“, „Geschäftsberichte“ und „Quartalsergebnisse“ bzw. „Investoren“, „Corporate Governance“, (Dokumente) „Satzung“ abrufbar.“
15. Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, den 29. Mai 2018

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**